

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.11

| Inhaltsverzeichnis | <u>Seite</u> |
|--|---------------------|
| A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES | |
| Öffentliche Bekanntmachung - Erweiterung Schweinemastanlage, Werner Warnecke, Dedelstorf - | 25 |
| Jahresabschluss 2009 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel | 26 |
| B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN | |
| STADT GIFHORN | |
| Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr | 27 |
| Allgemeinverfügung zur Bestimmung eines Freizeitweges entlang der Ise, Gifhorn | 28 |
| STADT WITTINGEN | - - - |
| GEMEINDE SASSENBURG | |
| Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen | 29 |
| SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND | - - - |
| SAMTGEMEINDE BROME | |
| Berichtigung der Bekanntmachung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes | 32 |
| SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL | |
| 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- satzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel | 32 |
| SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL | |
| Haushaltssatzung 2011 | 33 |

| | | |
|-------------------------|--|----|
| Gemeinde Isenbüttel | Bebauungsplan „Hinter den Wiesenhöfen III, 2. Änderung mit ÖBV“ | 34 |
| | Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II – 1. Erweiterung“ | 35 |
| SAMTGEMEINDE MEINERSEN | Haushaltssatzung 2011 | 36 |
| Gemeinde Meinersen | Bebauungsplan „Nieland“ mit ÖB, 2. Änderung, im Gemeindeteil Seershausen | 37 |
| Gemeinde Müden | Bebauungsplan „Am Friedhof“, 1. Änderung, im Gemeindeteil Müden (Aller) | 38 |
| | Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Flettmar | 39 |
| SAMTGEMEINDE PAPENTEICH | Haushaltssatzung 2011 | 40 |
| Gemeinde Didderse | Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen | 42 |
| | Haushaltssatzung 2011 | 42 |
| Gemeinde Rötgesbüttel | Haushaltssatzung 2011 | 44 |
| Gemeinde Vordorf | 51. Änderung des Flächennutzungsplanes | 45 |
| SAMTGEMEINDE WESENDORF | 29. Änderung des Flächennutzungsplanes | 46 |
| | Haushaltssatzung 2011 | 48 |
| | Aufhebung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes | 49 |
| Gemeinde Groß Oesingen | Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Rats- mitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen | 50 |
| | Haushaltssatzung 2011 | 54 |
| Gemeinde Wesendorf | Bebauungsplan „Offroadpark Südheide“ mit ÖBV | 55 |

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

| | | |
|---------------------------------------|-----------------------|----|
| Zweckverband Großraum Braunschweig | Haushaltssatzung 2011 | 57 |
|---------------------------------------|-----------------------|----|

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung

Herr Werner Warnecke, Am Mühlenfeld 4, 29386 Dedelstorf, beabsichtigt, seine Schweinemastanlage in Dedelstorf, Am Mühlenfeld 5 (Flur 3, Flurstück 26/10), um einen Stall mit 1.904 Plätzen, einen Güllebehälter sowie vier Futtermittelsilos zu erweitern. Insgesamt werden nach der Erweiterung 3.224 Mastschweine gehalten. Die neuen Gebäude sollen 2011 in Betrieb genommen werden.

Die Erweiterung der vorgenannten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie Nr. 7.1 g, Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Antragsteller hat zudem die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Schweinemaststalles und des Güllebehälters beantragt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 3 i. V. m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können

vom 07.03.2011 – 06.04.2011

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Kreishaus I, Gebäude D, Zimmer I/115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

| | |
|--------------------|--|
| montags – freitags | 8.30 – 12.00 Uhr |
| donnerstags | 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr |

Rathaus Samtgemeinde Hankensbüttel
Bauamt – Zimmer 3, 1. Kellergeschoss
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

| | |
|-------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 8.30 – 12.00 Uhr |
| Montag – Mittwoch | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |

oder nach Vereinbarung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 20.04.2011) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Dienstag, 24. Mai 2011, 10.00 Uhr
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 18.02.2011

Die Landrätin
Marion Lau

Jahresabschluss 2009 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 16.12.2010 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2009 beträgt 73.917,17 EUR. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus den Vorjahren in Höhe von 616.624,60 EUR, wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 690.541,77 EUR als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Zum Ausgleich des v. g. Jahresfehlbetrages/Defizites werden die Gesellschafter gebeten, diese satzungsmäßigen Nachschüsse nach § 4 Abs. 3 der zz. geltenden Satzung zu leisten. Entsprechend des in Nr. 2 genannten Verlustes entfallen nach der geltenden Anteilsregelung

| | | |
|--------------------------------|-----------------------------|---------------|
| a) auf den Landkreis Gifhorn | (24 Anteile á 2.737,67 EUR) | 65.704,10 EUR |
| b) auf die Gemeinde Isenbüttel | (2 Anteile á 2.737,67 EUR) | 5.475,37 EUR |
| c) auf die Samtgem. Isenbüttel | (1 Anteil á 2.737,67 EUR) | 2.737,67 EUR |
4. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat werden auf Antrag einstimmig Entlastung erteilt.

Die unter **B.** aufgeführten Wege wurden zur Gemeindestraße nur für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 03.02.2011

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Matzdorf

ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bestimmung eines Freizeitweges entlang der Ise, Gifhorn

Hiermit wird gemäß §§ 37 ff. Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) der in der Kartenanlage gekennzeichnete Weg entlang der Ise, Gifhorn, zu einem „kombinierten Wander- und Radweg“ bestimmt.
Die betroffenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Herrichtung und Betreten des Weges zu dulden (§ 39 Abs. 1 NWaldLG).

Einzelheiten der Verfügung:

1. Betroffene Grundstücke

Folgende Flurstücke sind von der Wegebestimmung betroffen:

Flurstück 6/17 Flur 18, Gemarkung Gifhorn
Flurstück 8/7, Flur 18, Gemarkung Gifhorn
Flurstück 7/8, Flur 18, Gemarkung Gifhorn
Flurstück 40/7, Flur 17, Gemarkung Gifhorn

2. Breite und Ausbauart des Weges

Der Weg wird in einer Breite von ca. 2,5 m mit einer ca. 10 cm dicken Mineralgemischschicht befestigt.

3. Verwendung des Freizeitweges

Der Weg soll als „kombinierter Wander- und Radweg“ von der Öffentlichkeit genutzt werden.

4. Verlauf des Weges

Der Weg erstreckt sich südlich des Mühlenmuseums, genauer südlich entlang des Ufers des Flusses Ise, westlich von dem Wasserregulierungswerk (zwischen Mühlen- und Schlossee) bis östlich zur Wegeeinmündung in den breiteren Waldweg, der nördlich in Richtung Hotel „Jägerhof“ führt.

Der Verlauf des Weges ist in der Karten-Anlage zu dieser Verfügung rot dargestellt.

BEGRÜNDUNG:

Mit der Bestimmung zum Freizeitweg soll die freie Landschaft, hier speziell der Flussrandbereich der Ise, für die Öffentlichkeit als kombinierter Wander- und Radweg erschlossen werden (§ 37 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NWaldLG).

Bei dem betreffenden Weg handelt es sich um die kürzeste Verbindung zwischen dem Waldgebiet Dragen sowie touristischen und freizeitspezifischen Einrichtungen, wie Restaurant und Hotel, Bootsverleih sowie dortigem Parkplatz als Ausgangspunkt für Wanderungen nach Wanderwegkennzeichnung.

In südwestlicher Richtung erschließt der Weg die Innenstadt von Gifhorn, insbesondere mit touristisch interessantem Renaissanceschloss, historischen Stadthäusern und Barockkirche. Der Weg hat über die stadtinterne Nutzung hinaus überregionale Bedeutung. Er ist Teil des „Fernwanderweges Ostsee-Adria“ sowie Teil des Weges „Deutsche Ferienroute Alpen-Ostsee“.

Das private Flurstück 8/7, Flur 18, Gemarkung Gifhorn, ist durch diese Wegebestimmung nicht erheblich in seiner Zweckbestimmung beeinträchtigt, da es vorher schon Weg war und am Rande einer Grünanlage liegt und deshalb die private Nutzung der angrenzenden Wiese nicht beeinträchtigt wird. Andere schutzwürdige Interessen des privaten Anliegers sind nicht ersichtlich.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung wird frühestens einen Monat nach Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Gifhorn, den 14. Februar 2011

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

Hinweis:

Die zu dieser Allgemeinverfügung gehörende Karte (s. o. Nr. 4) wird im Foyer (Erdgeschoss) des Rathauses Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

**Gebührensatzung
über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und
sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Festplätze) der Gemeinde Sassenburg werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Sporthallen in Dannenbüttel und Grußendorf werden nicht vermietet und stehen grundsätzlich nur im Rahmen des sportlichen Übungsbetriebes zur Verfügung.
- (3) Die Jugendcafés werden lediglich für Feierlichkeiten von Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Sassenburg vermietet.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sind in Anlage 1 dieser Gebührensatzung bzw. abschließend in § 2 dieser Satzung einzeln aufgeführt.
- (2) Bei Veranstaltungen von Künstlern (z. B. Puppentheater) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (3) Die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Sporthallen können auswärtigen Vereinen für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden, sofern mindestens 75 % der Übungsbetriebsteilnehmer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sassenburg sind. Hierfür wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltung/Kurs erhoben. Hierin sind alle anfallenden Kosten enthalten.
- (4) Für die Nutzung der Jugendcafés wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.
- (5) Eine Gebühr für die Benutzung der Festplätze wird nicht erhoben.

§ 3 Kosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und Heizung sind in den Gebühren enthalten mit Ausnahme von:
 - a) Veranstaltungen wie z. B. Schützenfeste u. Ä., die höhere Kosten verursachen
 - b) Benutzung der Festplätze hinsichtlich der Abgabe von Wasser, Strom usw.
- (2) Neben der Gebühr nach § 2 sind folgende Kosten zu erstatten:
 - a) Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert
 - b) Telefongebühren

§ 4 Gebührenbefreiung/-ermäßigung

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Sporthallen ist für alle örtlichen Vereine und Verbände, für Veranstaltungen der Kirchen (Gottesdienste, Konfirmandenunterricht, Spielkreise, Sitzungen usw.) sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen gebühren- und kostenfrei. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für Feierlichkeiten von Kindern und Jugendlichen in den Jugendcafés.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühr und die Kosten ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr und Kosten

Die Gebühr ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung gilt die Benutzung als zugesichert.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Sassenburg vom 25.02.2010 außer Kraft.

Sassenburg, 08.02.2011

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg vom 08.02.2011

Die Gebühr für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 der oben genannten Satzung beträgt:

| | DGH Grußendorf | MZH Neudorf- Platendorf | BGH Stüde | Sport- u. Freizeitstätte Triangel | MZH Westerbeck |
|---------------------------------------|-------------------|-------------------------------|--------------|---|-------------------|
| Ganztägig mit Küchenbenutzung | | | | | |
| Halle | | 183,00 € | | 183,00 € | 183,00 € |
| Gruppenraum, Großer Raum, Saal | 110,00 € | 110,00 € | 147,00 € | | |
| Clubraum, kleiner Raum | 60,00 € | | 74,00 € | | |
| alle Räumlichkeiten | 155,00 € | 256,00 € | 200,00 € | | |
| Ganztägig ohne Küchenbenutzung | | | | | |
| Halle | | 127,00 € | | 127,00 € | 127,00 € |
| Gruppenraum, Großer Raum, Saal | 93,00 € | 93,00 € | 127,00 € | | |
| Clubraum, kleiner Raum | 51,00 € | | 62,00 € | | |
| alle Räumlichkeiten | 133,00 € | 203,00 € | 164,00 € | | |
| 4 Stunden mit Küchenbenutzung | | | | | |
| Halle | | 147,00 € | | 147,00 € | 147,00 € |
| Gruppenraum, Großer Raum, Saal | 93,00 € | 93,00 € | 127,00 € | | |
| Clubraum, kleiner Raum | 51,00 € | | 54,00 € | | |
| alle Räumlichkeiten | 133,00 € | 220,00 € | 164,00 € | | |

| 4 Stunden ohne Küchenbenutzung | | | | | |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Halle | | 110,00 € | | 110,00 € | 110,00 € |
| Gruppenraum, Großer Raum, Saal | 74,00 € | 74,00 € | 82,00 € | | |
| Clubraum, kleiner Raum | 45,00 € | | 45,00 € | | |
| alle Räumlichkeiten | 116,00 € | 169,00 € | 110,00 € | | |

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

In der Bekanntmachung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im 1. Absatz des Bekanntmachungstextes - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2010, Seite 547 - ein Schreibfehler entstanden:

Der Absatz muss wie folgt lauten:

Die am 17.06.2010 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 37. Flächennutzungsplanänderung ist am 20.09.2010 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Brome, den 14.02.2011

Bammel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel hat gemäß der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zz. geltenden Fassung, am 20.12.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

„§ 2

Die Gebühren betragen für die Benutzung des Hallenbades
in Euro

3. Tageskarten

....

3.3. Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten */** 2,50

3.4 Warmbadetag

Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten 2,50“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hankensbüttel, den 20.12.2010

Taebel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

| | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 8.087.600,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.087.600,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 1.068.200,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 1.068.200,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.723.300,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.392.600,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.647.300,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.037.500,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 263.800,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 60.200,00 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|-------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.634.400,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 9.490.300,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.00,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.280.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 41,25 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 9. Dezember 2010

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.02.2011 unter dem Az. 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03.2011 bis einschl. 09.03.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel dem 25.02.2011

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Hinter den Wiesenhöfen III, 2. Änderung mit ÖBV"

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 den Bebauungsplan „Hinter den Wiesenhöfen III, 2. Änderung mit ÖBV“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige/n Begründung/en beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

¹ abgedruckt auf Seite 60 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 8871 oder 2949 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isenbüttel, 27.01.2011

Gemeinde Isenbüttel

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Moorstraße Ost II – 1. Erweiterung"

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II – 1. Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige/n Begründung/en beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 8871 oder 2949 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

² abgedruckt auf Seite 61 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isenbüttel, 27.01.2011

Gemeinde Isenbüttel

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 13.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 13.038.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.038.100 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.521.400 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.800.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 571.600 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.470.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 898.900 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 720.900 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 13.991.900 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 13.991.900 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 898.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.791.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

28,05 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 13.12.2010

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.02.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 25.02.2011

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde hat am 16.12.2010 den Bebauungsplan „Nieland“ mit ÖB, 2. Änderung, im Gemeindeteil Seershausen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, den 10. Februar 2011

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde hat am 14.12.2010 den Bebauungsplan „Am Friedhof“, 1. Änderung, im Gemeindeteil Müden (Aller) als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 62 dieses Amtsblattes

⁴ abgedruckt auf Seite 63 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Müden (Aller), den 10. Februar 2011

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

SATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im GT Flettmar

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473) i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Plan im Maßstab 1 : 5000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vermeidung

Die vorhandenen Bäume im Bereich des angrenzenden Plangeltungsbereiches sind zu erhalten (V 1) und bei Abgang im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen. Anfallendes Oberflächenwasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern (V 2, nicht in Karte 2 dargestellt).

3. Ausgleich

Als angemessene Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft, als Kompensation für die Beeinträchtigung der Arten- und Lebensgemeinschaften sowie als bodenverbessernde Maßnahme mit positiven Auswirkungen auf die Grundwassersituation sind mindestens 5 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) entlang der nördlichen Plangebietsgrenze unter Einbindung der bereits vorhandenen Bäume (Weiden) anzupflanzen (A 1). Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.

4. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dem Flurstück 79 Flur 11 der Gemarkung Flettmar entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Müden (Aller), den 10. Februar 2011

Gemeinde Müden (Aller)

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 21.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 9.544.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.544.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 99.800 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.086.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.178.300 Euro |

⁵ abgedruckt auf Seite 64 dieses Amtsblattes

| | |
|---|----------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.460.900 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.862.800 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 106.600 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 613.200 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.654.300 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.654.300 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 106.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.514.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.800.000 Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

| | |
|---|-------------|
| a) je Einwohner | 59,38 Euro |
| b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 12.319.801 | 11,36 v. H. |

Meine, den 21.12.2010

Holzapfel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.02.2011 – AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 25.02.2011

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Gemeinde Ditterse über die Aufhebung der Satzung vom 1. Juni 1999 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ditterse in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Ditterse vom 1. Juni 1999 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2006 in Kraft.

Ditterse, den 28.01.2011

Moos
Bürgermeister

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ditterse für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ditterse in der Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 895.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 895.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 26.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 825.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 743.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 69.800 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 129.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 10.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 905.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 872.500 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Didderse, 16. Dezember 2010

Moos
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 17.02.2011

Moos
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 9. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.528.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.611.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 64.700 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.366.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.380.300 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 329.300 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 536.100 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 180.800 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 24.300 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.877.000 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.940.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 227.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Rötgesbüttel, 9. Februar 2011

Lohmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.02.2011 – AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 25.02.2011

Lohmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Vordorf, Ortsteil Rethen

Die am 02.11.2010 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 25.11.2010 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 09.02.2011, Az. 8/6121-02/80/51, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 21.02.2011

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

Die am 28.10.2010 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 18.01.2011, Az. 8/6121-02/90/29, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

⁶ abgedruckt auf Seite 65 dieses Amtsblattes

⁷ abgedruckt auf Seite 66 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 8.441.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.441.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 1.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 1.000 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.098.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.773.100 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 282.100 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 970.400 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 304.300 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 304.300 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 8.684.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 9.047.800 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 304.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 100.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.000.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2010) erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

27,17 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 15.12.2010

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 bs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.02.2011 unter dem Az. 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.02.2011

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung
der Samtgemeinde Wesendorf**

Aufhebung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde mit Bekanntmachung vom 31.03.2010 berichtigt.

Diese Berichtigung wird mit dieser Bekanntmachung aufgehoben. Inhaltlich wird für den Geltungsbereich die ursprünglich geltende Darstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans "Grünfläche überlagert mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" wieder wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Wesendorf, den 18.02.2011

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

S a t z u n g

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Gr. Oesingen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in seiner Sitzung am 26.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

⁸ abgedruckt auf Seite 67 dieses Amtsblattes

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,-- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine monatliche Pauschale von 90,00 € an Sitzungsgeld als Ratsmitglied

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. Ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) an den Bürgermeister | 650,-- Euro |
| b) an seinen 1. Vertreter | 140,-- Euro |
| c) an seinen 2. Vertreter | 90,-- Euro |

§ 5

Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Der Bürgermeister, die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Für die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen werden höchstens monatlich 20,-- Euro gezahlt. Fahrkostennachweise sind zu führen.
- (2) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 30,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
 - die keinen Verdienstausfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstausfall geltend gemacht werden.

- (6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 39 Abs. 5 Satz 8 NGO auf 10,-- Euro festgelegt.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 39 Abs. 2 NGO für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausschlag für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- Euro je Stunde, höchstens 175,-- Euro je Tag, erstattet.
- (8) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,-- Euro je Stunde, max. 40,-- Euro je Tag, erstattet.
- (9) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstausschlag nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten nachstehend ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Protokollführer je Niederschrift 30,-- Euro.

§ 9 Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 28.02.2007 außer Kraft.

Gr. Oesingen, den 26.01.2011

Dierks
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Gr. Oesingen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in der Sitzung am 26.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.335.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.335.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.244.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.182.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 205.100 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 303.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.449.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.485.400 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

| | |
|---|-----------|
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

| | |
|--------------|-----------|
| Gewerbsteuer | 390 v. H. |
|--------------|-----------|

Groß Oesingen, den 26.01.2011

Dierks
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 21.02.2011

Dierks
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 14.12.2010 den Bebauungsplan „Offroadpark Südheide“ mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

⁹ abgedruckt auf Seite 68 dieses Amtsblattes

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|-------------------|
| in der Einnahme auf | 70.672.500,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 70.672.500,00 EUR |

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|------------------|
| in der Einnahme auf | 3.137.000,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 3.137.000,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,2259 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,2352 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfenbüttel, 16.12.2010

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

Kuhlmann

Brandes

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 21.01.2011 unter dem Aktenzeichen 32.23-10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. bis 09.03.2011 werktags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Februar 2011

Brandes
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

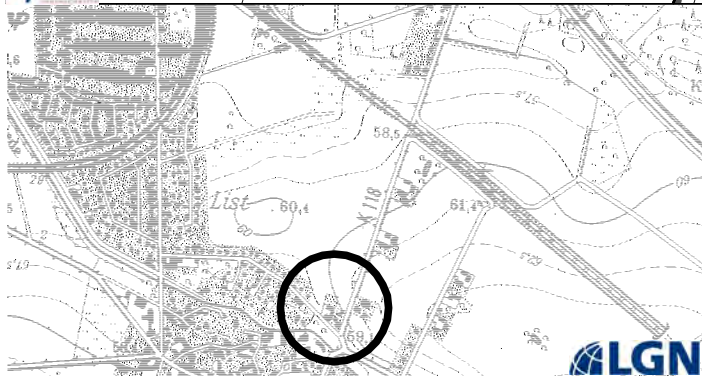
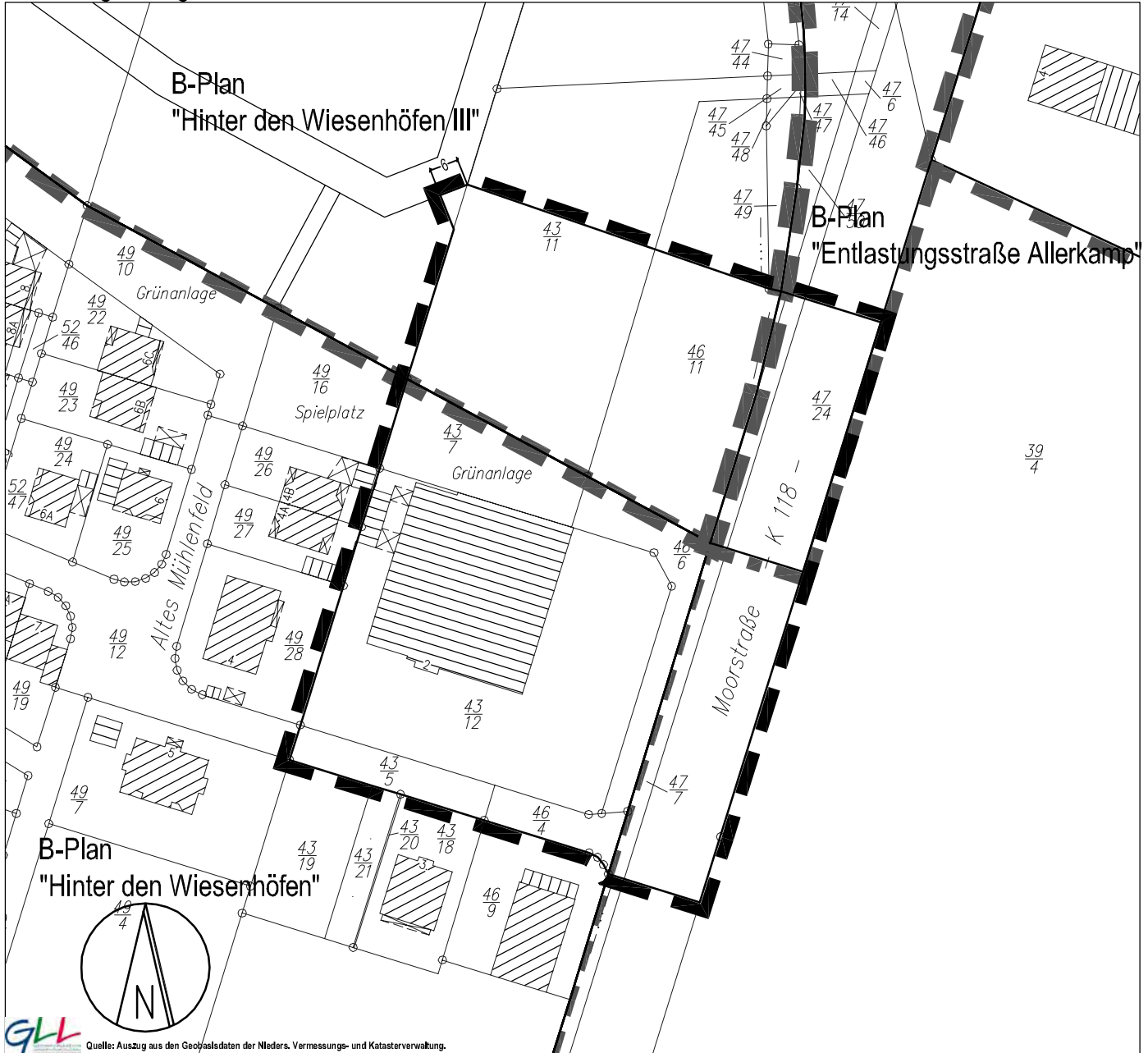
- - -

Gemeinde Isenbüttel, Ortschaft Isenbüttel
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Hinter den Wiesenhöfen III 2. Änderung
zugl. **Hinter den Wiesenhöfen 5. Änderung**
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

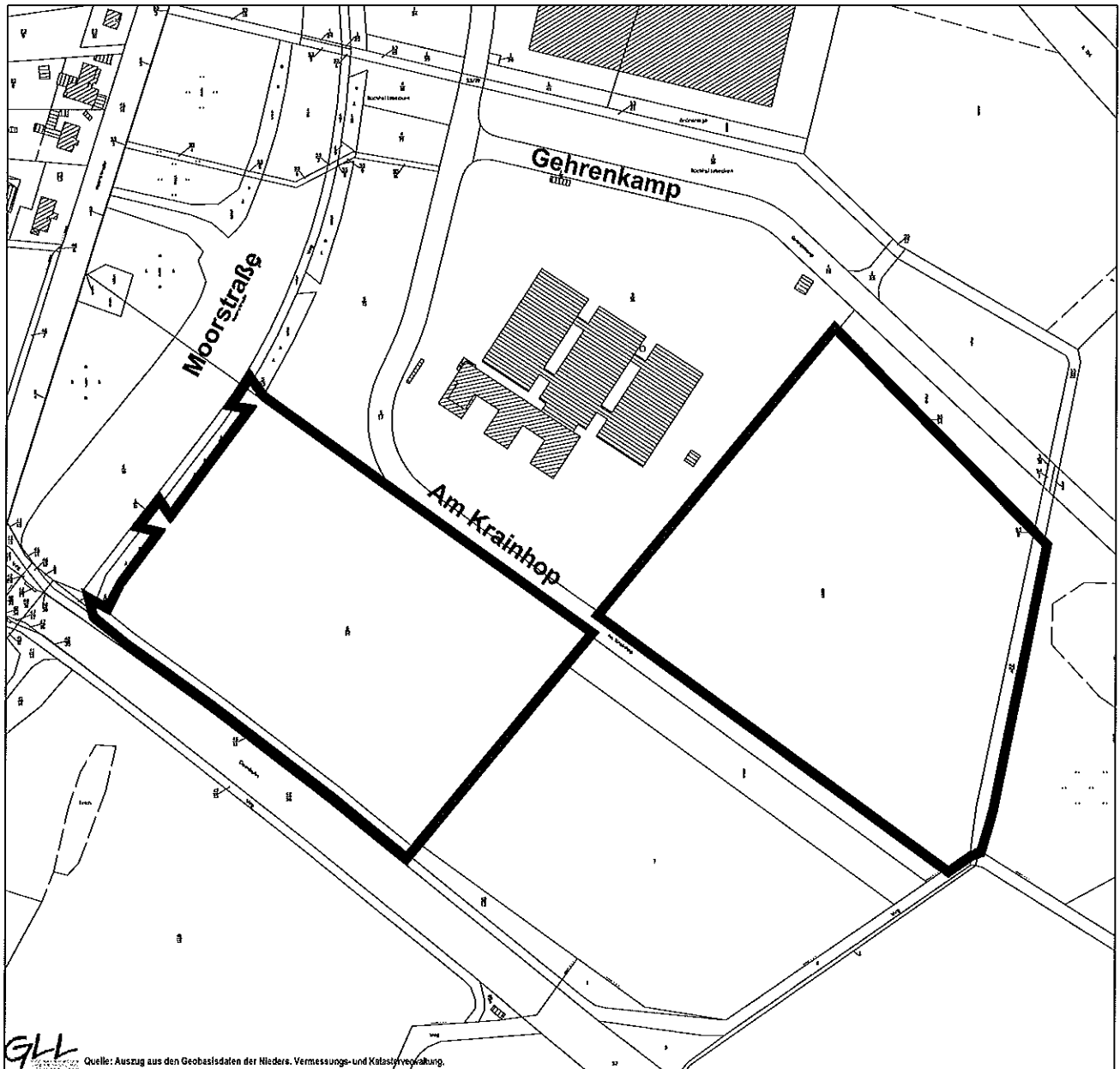


Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortschaft Isenbüttel, westlich der K118 (Moorstraße), wie dargestellt.

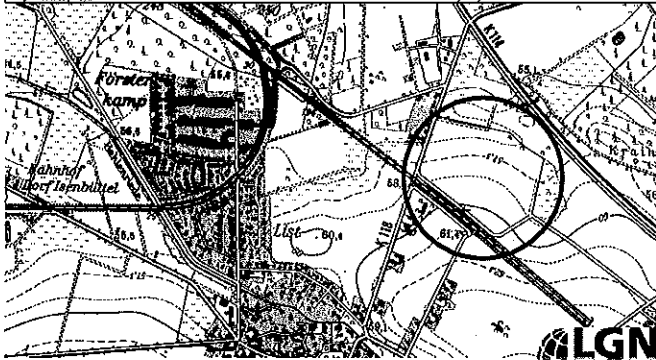
Gemeinde Isenbüttel
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Gewerbegebiet Moorstraße Ost II - 1. Erweiterung

Gebietsabgrenzung

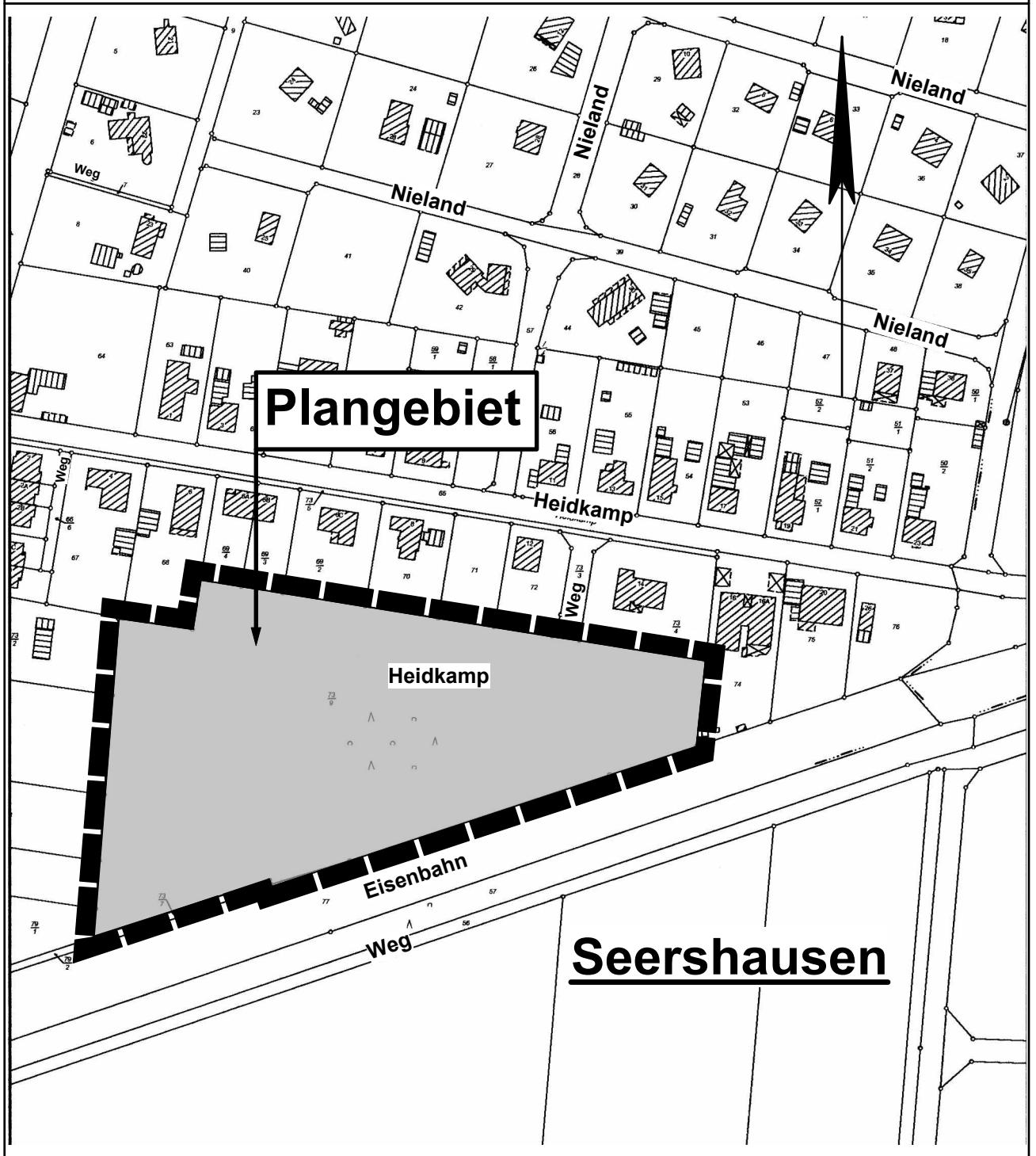


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Isenbüttel im Gewerbegebiet Moorstraße, wie dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 2.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

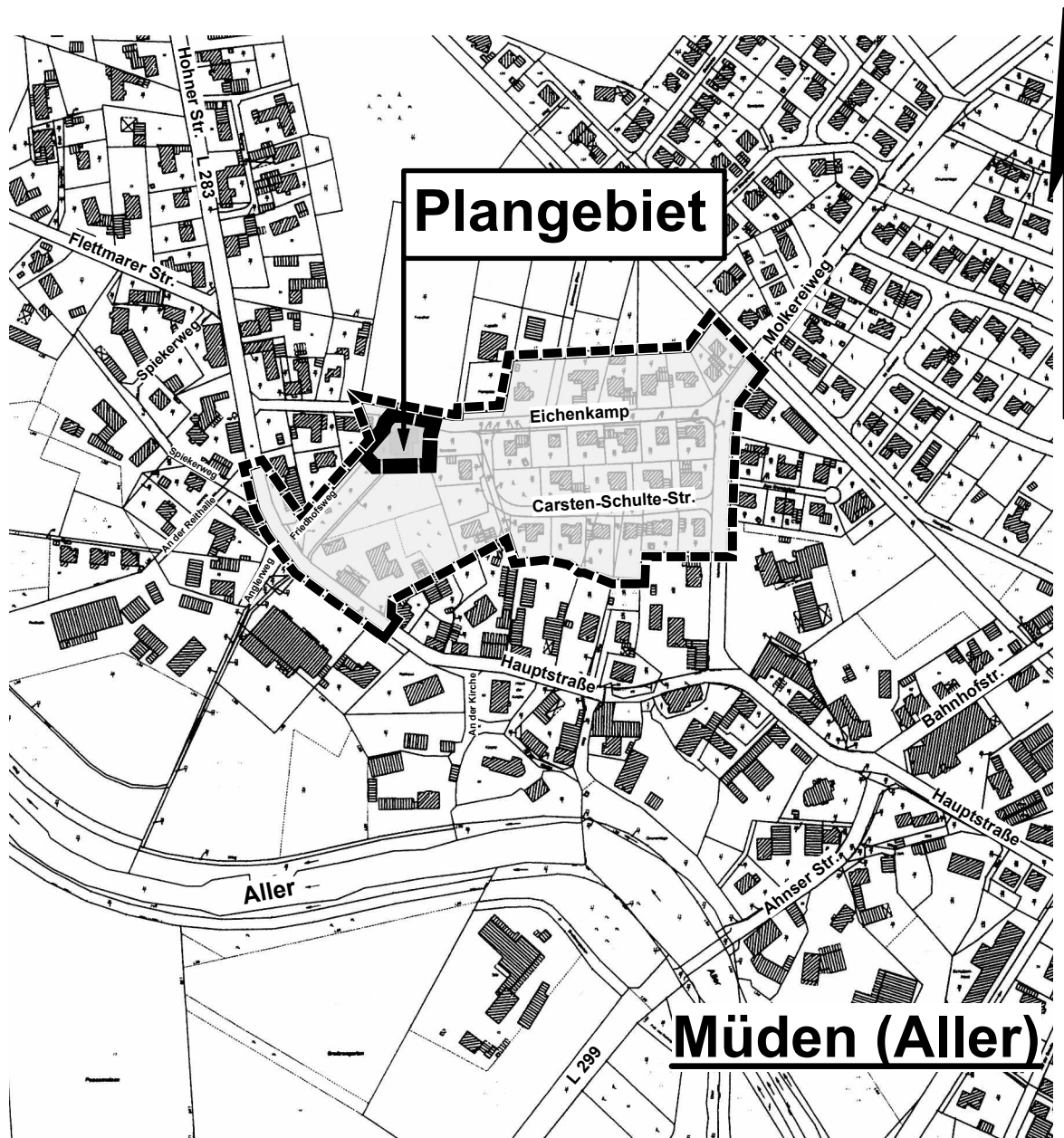
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Meinersen
Gemeindeteil Seershausen



Geltungsbereich des Bebauungsplans
"Nieland", 2. Änderung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Müden (Aller)

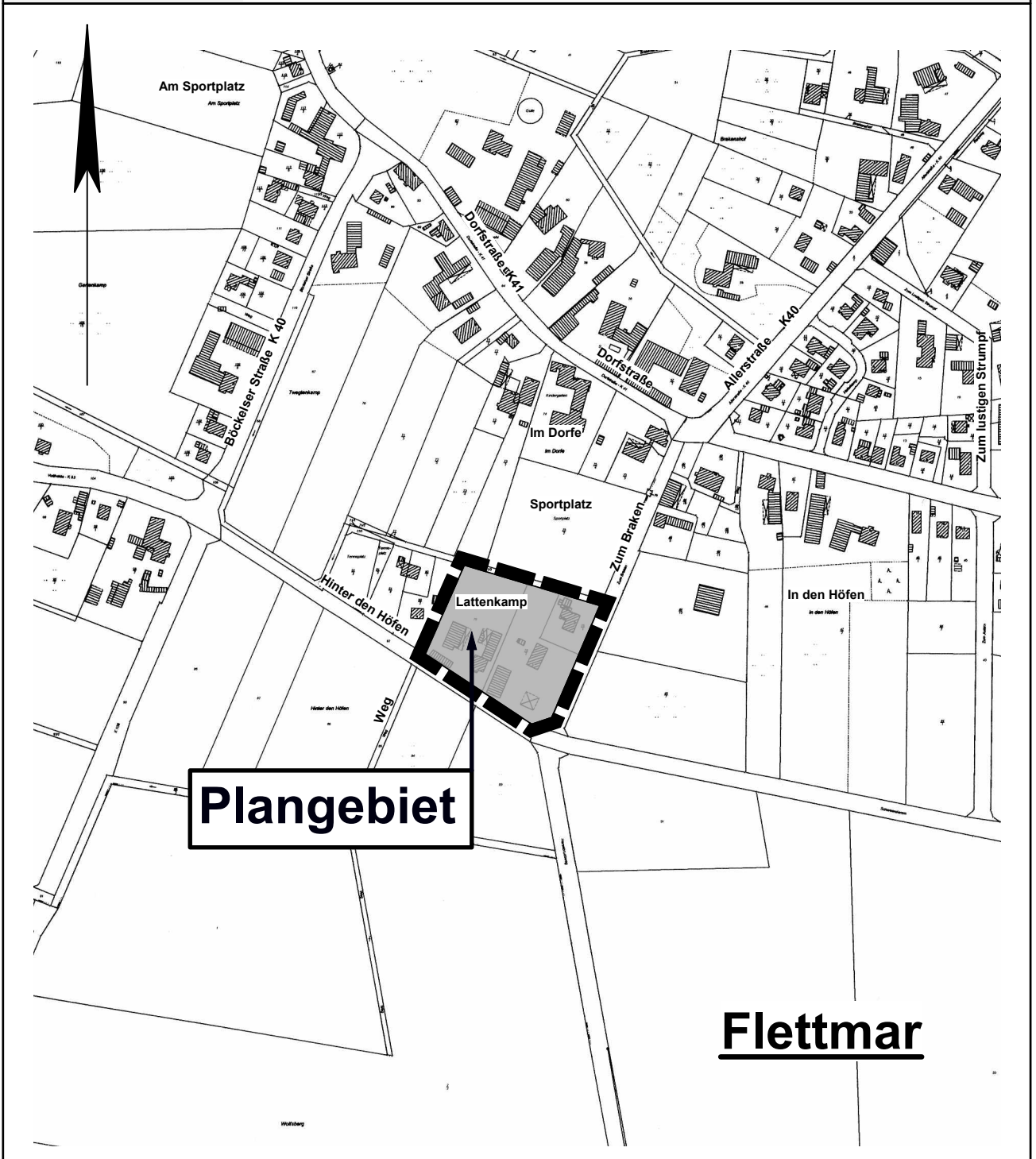


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Am Friedhof", 1.Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Am Friedhof"

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Müden (Aller)

Ortsteil Flettmar



**Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB**



51-1
 Quelle: Zustand im Jahre 1960, Planzustand im Jahre 1960, Verneinung und Bestätigung

Planzeichenerklärung (BauN¹ 7, PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung



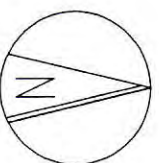
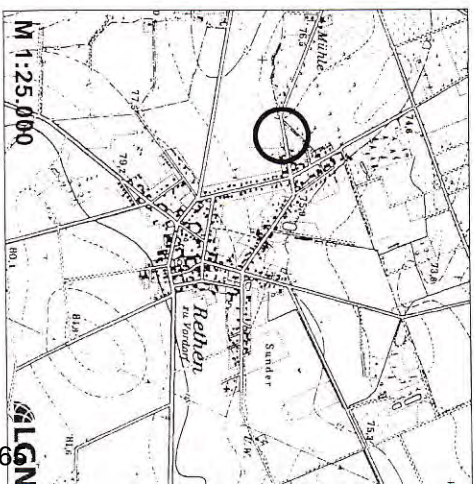
Gewerbliche Bauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 51. Flächennutzungsplanänderung

Samtgemeinde Papenteich Flächennutzungsplan 51. Änderung



M 1:10.000

Rethen
Gemeinde Vordorf

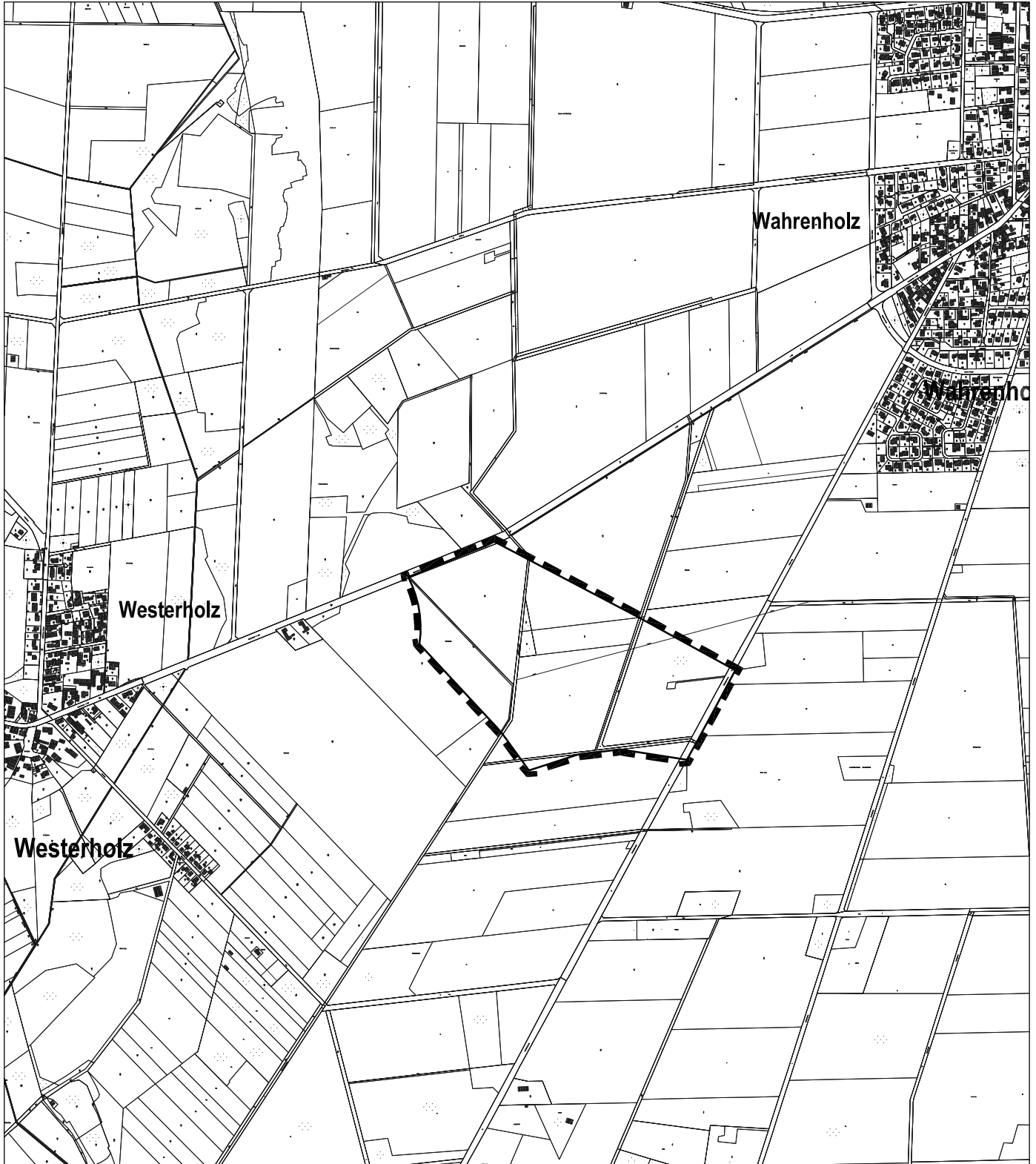
Stand: § 4 (1) / § 3 (1) BauGB

Blatt 00/ Stadtplanung Dr.-Ing W. Schwertl Valsenhausdamm 7 38100 Braunschweig

**Samtgemeinde Wesendorf
Landkreis Gifhorn**

**Flächennutzungsplan
29. Änderung**

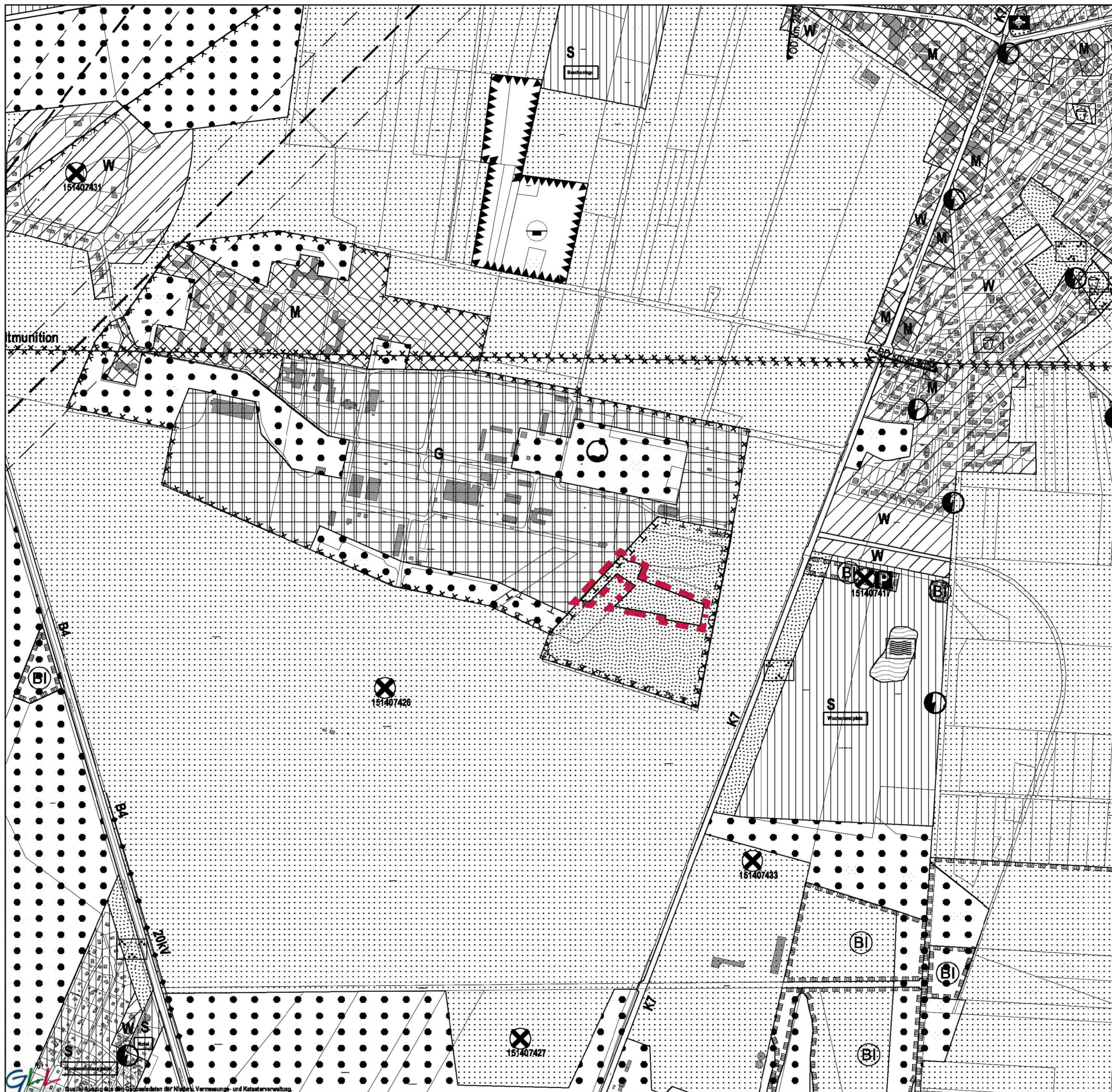
Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich südlich der L 286 zwischen den bebauten Ortslage Westerholz und Wahrenholz, wie dargestellt.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





Samtgemeinde Wesendorf

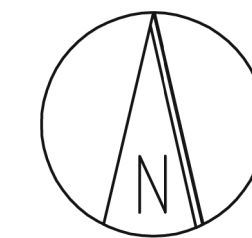
Flächennutzungsplan

dient der Information und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens

mit der 20. Änderung am 31.08.2006
gem. § 6 (6) BauGB neu bekanntgemacht

- Fortschreibung -**
durch Bekanntmachung der:
- 22. Änd. am 30.03.2007
 - 23. Änd. am 30.03.2007
 - 24. Änd. am 31.07.2007
 - 25. Änd. am 30.06.2008
 - 26.a Änd. am 01.05.2009
 - 28. Änd. am 31.03.2010
 - 30.a Änd. am 29.10.2010

 Lage des Geltungsbereichs der
Aufhebung der 1. Berichtigung



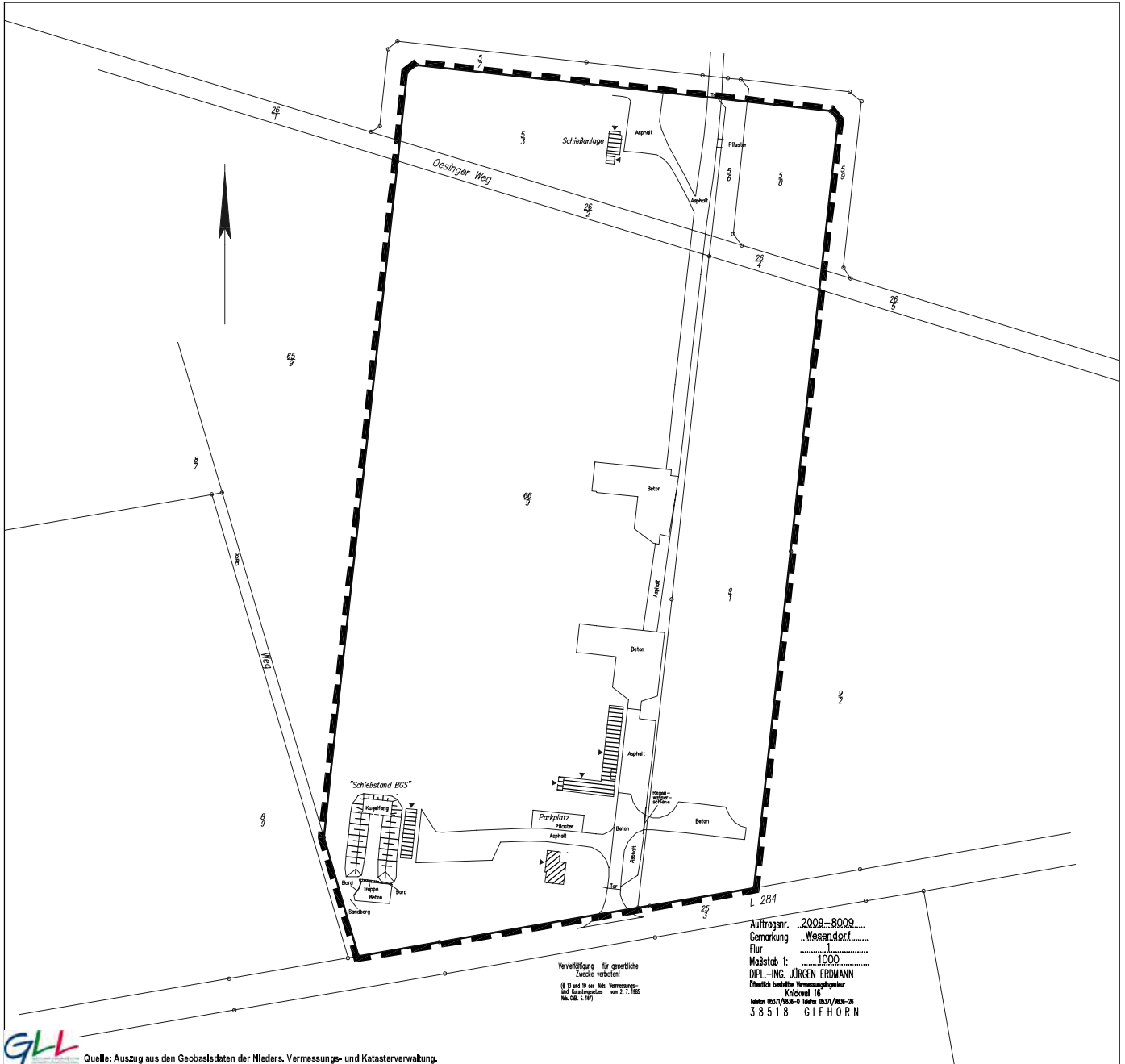
M 1:10.000

Ausschnitt Siedlung
Hammerstein
Gemeinde Wesendorf

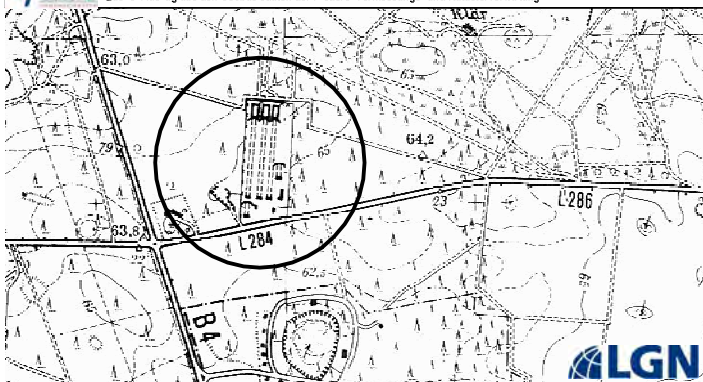
Gemeinde Wesendorf
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Offroadpark Südheide

Gebietsabgrenzung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Fläche liegt östlich des Kreuzungsbereichs der Bundesstraße B 4 und der Landesstraße L 284 in der Gemeinde Wesendorf, nördlich der Siedlung Hammerstein.